

## Wichtige Steueränderungen 2021

- **Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab 2021**  
Anhebung Freigrenze tarifliche Einkommensteuer (d.h. erst wenn diese Grenzen überschritten sind, besteht noch Verpflichtung zur Bezahlung des Soli-Zuschlags)  
Einzelveranlagung: auf 16.656,00 €  
Zusammenveranlagung: auf 33.912,00 €  
Soli-Zuschlag entfällt ganz bei einem Jahresbrutto i.H.v. 73.000 EUR  
(Alleinstehende)/151.000 EUR (Verheiratete)
- **Grundfreibetrag ab 2021** (erst ab Überschreiten dieser Freibeträge gibt es eine Pflicht zur Einkommensteuerzahlung)
 

Grundfreibetrag	2020: 9.408,00 €	2021: 9.984,00 €
-----------------	------------------	------------------
- **Kinderfreibetrag**

je Elternteil	2020: 2.586,00 €	2021: 2.730,00 €
---------------	------------------	------------------

Freibetrag für Betreuungs-Erziehungs- und Ausbildungsbedarf

je Elternteil	2020: 1.320,00 €	2021: 1.464,00 €
---------------	------------------	------------------
- **Kindergeld**  
monatlich
 

1. und 2. Kind	2020: 204,00 €	2021: 219,00 €
3. Kind	2020: 210,00 €	2021: 225,00 €
4. und jedes weitere Kind	2020: 235,00 €	2021: 250,00 €
- **Kinderbonus**  
pro Kind wird zusätzlich zum Kindergeld ein einmaliger Kinderbonus von 150 EUR gewährt
- **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** (bereits in der Steuerklasse II berücksichtigt) § 24b EStG
 

Entlastungsbetrag	2019: 1.908,00 €	2020: 4.008,00 €	2021: 4.008,00 €
Erhöhungsbetrag je weiterem Kind:	2020: 240,00 €	2021: 240,00 €	
- **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Trennungsjahr**  
Zeitanteilige Berücksichtigung bei Wahl der Einzelveranlagung
- **Verbesserungen beim Pflegepauschbetrag, § 33b Abs. 6 EStG**  
Voraussetzungen für Pflege einer Person:  
Pflege erfolgt unentgeltlich, Pflege erfolgt entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen, Pflege erfolgt persönlich:
 

Pflegegrad 2 (neu)	600,00 €
Pflegegrad 3 (neu)	1.100,00 €
Pflegegrad 4 oder 5 (bisher 924,00 €)	1.800,00 €
- **Erhöhung Behinderten- und Pflegepauschbeträge**

Pauschbeträge VZ 2020		Pauschbeträge ab VZ 2021	
Grad der Behinderung	Pauschbetrag	Grad der Behinderung	Pauschbetrag
		20	384 Euro
25 und 30	310 Euro	30	620 Euro
35 und 40	430 Euro	40	860 Euro
45 und 50	570 Euro	50	1.140 Euro
55 und 60	720 Euro	60	1.440 Euro
65 und 70	890 Euro	70	1.780 Euro
75 und 80	1.060 Euro	80	2.120 Euro
85 und 90	1.230 Euro	90	2.460 Euro
95 und 100	1.420 Euro	100	2.840 Euro

Für behinderte Menschen, die hilflos i.S.d. § 33b Abs. 6 EStG sind und für Blinde und Taubblinde erhöht sich der Pauschbetrag von bisher 3.700,00 € auf 7.400,00 €.

- **Einführung einer behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschale**

900 € Pauschalbetrag bei GdB 80 oder ab GdB 70 und Merkzeichen G

4500 € Pauschalbetrag Merkzeichen aG, BL, TBL oder H, Pflegegrad 4 oder 5

- **Verzicht auf zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen bei sog. „Minderbehinderten“**

Bisher gab es die Pauschbeträge bei Grad der Behinderung kleiner als 50 nur, wenn bestimmte Voraussetzungen nach § 33b Abs. 2 EStG vorlagen. Diese Zusatzvoraussetzungen fallen ab 2021 ersatzlos weg.

- **Abgabefristen Steuererklärungen (Besonderheiten für VZ 2019)**

<b>Pflichtveranlagung</b>	<b>VZ 2019</b>	<b>VZ 2020</b>
steuerlich nicht beratene Personen	31.07.2020	31.07.2021
steuerlich beratene Personen	31.08.2021	28.02.2022
Land- und Forstwirtschaft	31.12.2021	31.07.2022
<b>Antragsveranlagung</b>	31.12.2023	31.12.2024

- **Übungsleiterfreibetrag**

steigt von bisher 2.400,00 € auf 3.000,00 € (also 250,00 € monatlich)

- **Ehrenamtspauschale**

steigt von bisher 720,00 € auf 840,00 € (also 70,00 € monatlich)

- **Gemeinnützigkeitsrecht (wichtig bei Vereinen!)**

bisherige Regelung: Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung  
neue Regelung: Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung gilt nicht für Körperschaft mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45.000,00 €

- **Aufstockung Kurzarbeitergeld**

Zuschüsse des Arbeitgebers zur Aufstockung bis 80 % steuerfrei  
Verlängerung bis 31.12.2021

- **Entfernungspauschale**

Anhebung auf 0,35 € ab dem 21. km (VZ 2021 bis 2023)  
Anhebung auf 0,38 € ab dem 21. km (VZ 2024 bis 2026)

- **Mobilitätsprämie**

bekommt ein Steuerpflichtiger, wenn sich die erhöhte Entfernungspauschale (ab 21. Kilometer) nicht auswirkt, also z.B. für Geringverdiener mit einem zu versteuernden Einkommen unter dem Grundfreibetrag  
Höhe: 14 % von 0,35 € = 4,9 Cent/km  
Festsetzung und Auszahlung erfolgt im Rahmen der Steuerveranlagung gehört nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften

- **Home-Office in der Corona-Pandemie**

Kosten häusliches Arbeitszimmer:

- gesonderter, in sich abgeschlossener Raum
- voller Abzug möglich, wenn Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit sich im Home-Office befindet
- begrenzter Abzug bis 1.250,00 €, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht
- liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor oder wird auf den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer verzichtet, kann der Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem er seine berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Tätigkeitsstätte aufsucht, für seine gesamte berufliche Betätigung einen Betrag i.H.v. 5,00 € als Werbungskosten abziehen, höchstens 600,00 € im KJ, gilt vom 01.01.2020 – 31.12.2021. Aber: Ein Nebeneinander dieses pauschalen Abzugsbetrags und der Entfernungspauschale ist nicht möglich.

- **Corona-Bonus**

Zahlungsgrund: Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch Corona; Nachweis; auf Lohnkonto aufzeichnen, muss erkennbar sein, Auszahlung bis 30.06.21 möglich  
Freibetrag: 1.500,00 € je Dienstverhältnis steuerfrei  
zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn  
auch bei geringfügig Beschäftigten möglich

- **Verbilligte Wohnraumüberlassung**

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 50 % der ortsüblichen Miete (es ist auf die Warmmiete abzustellen!), so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen (Aufteilung nötig beim Werbungskostenabzug). Beträgt die tatsächliche Miete zwischen 50 % und 66 % der ortsüblichen Miete, ist eine Prognose zur Einkünfteerzielungsabsicht vorzunehmen. Beträgt die tatsächliche Miete mindestens 66 %, ergibt sich kein Problem beim Werbungskostenabzug

- **Wiedereinführung degressive Abschreibung**

Abschreibung in fallenden Jahresbeträgen  
erfolgt durch unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Restbuchwert für bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter, gilt ab VZ 2020

- **Verlängerte Investitionsfrist beim § 7g EStG (IAB)**

wenn Investition bis 2020 erfolgen müsste, wegen Corona bis 31.12.2021 verlängert

Wurde im Jahr 2017 ein IAB gebildet, ist ausnahmsweise auch eine Anschaffung erst im Jahre 2021 möglich, die dreijährige Investitionsfrist wurde also um ein Jahr verlängert

- **weitere Anpassungen beim Investitionsabzugsbetrag**  
Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern, die mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung folgenden Wirtschaftsjahres vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden, bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten gewinnmindernd abziehen (bisher 40 %)
- **neue Gewinngrenze beim Investitionsabzugsbetrag**  
kann in Anspruch genommen werden, wenn der Gewinn nach § 4 oder § 5 ermittelt wird und im Wirtschaftsjahr, in dem die Abzüge vorgenommen werden sollen, ohne Berücksichtigung der Investitionsabzugsbeträge 200.000,00 € nicht überschreitet. Bei Bilanzierern galt bislang eine Eigenkapitalgrenze von 235.000,00 € und bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern eine Gewinngrenze von 100.000,00 €. Auch die Vermietung von WG ist begünstigt.  
Zweck: Steuern zeitlich bereits vor der Investition sparen; sollte nur genutzt werden, wenn auch wirklich Investitionen geplant sind
- **Anhebung Ermäßigungsfaktor**  
Der Anrechnungsfaktor für die Anrechnung der **Gewerbsteuer** auf die Einkommensteuer wird ab VZ 2020 von 3,8 auf 4,0 angehoben  
Damit entsteht bei Gemeinden mit einem Hebesatz von bis zu 420 % keine Belastung durch die Gewerbesteuer
- **Änderungen der Umsatzsteuer**  
zum 01.01.2021 wieder 19 % und 7 %  
Befristete Absenkung auf den ermäßigten Steuersatz in der Gastronomie bis 30.06.2021  
Im Koalitionsausschuss wurde am 3. Februar 2021 beschlossen, die befristete Umsatzsteuersenkung bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Bundestag und Bundesrat müssen dem noch zustimmen.

	1.1.-30.6.2020	1.7.-31.12.2020	1.1.-30.6.2021	ab 1.7.2021
USt allgemein	19 %	16 %	19 %	19 %
USt ermäßigt	7 %	5 %	7 %	7 %
Gaststätten	19 %	5 %	7 %	19 %
Getränke	19 %	16 %	19 %	19 %

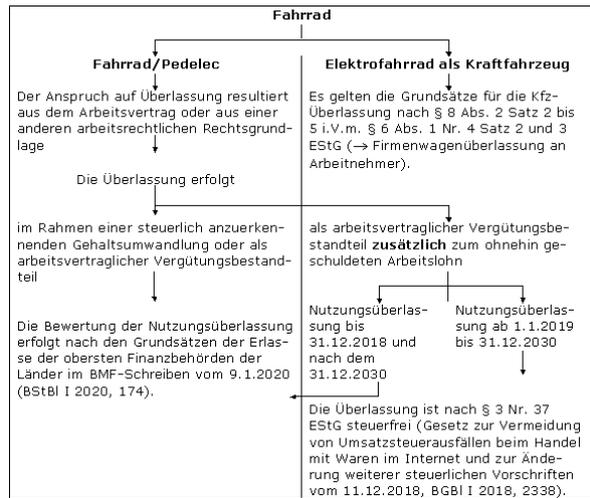
- **Betriebseröffnung**  
Steuerpflichtige müssen dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats nach Eröffnung eines land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit weitere Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse erteilen, ab 01.01.2021: Auskünfte sind elektronisch zu übermitteln

- **Abgabepflicht USt-VA für Existenzgründer**  
Existenzgründer mussten bisher im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im Folgejahr monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben  
für die Kalenderjahre 2021-2026 wird diese Pflicht ausgesetzt  
im Gründungsjahr ist die Steuerzahllast realistisch zu schätzen, für das Folgejahr ist die im Erstjahr (=Vorjahr) gezahlte Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen
  
- **Dienstwagenbesteuerung (Überlassung Firmen-PKW an Arbeitnehmer)**  
nach wie vor gilt: 1 % - Regelung oder Fahrtenbuchmethode zur Ermittlung des Privatanteils  
Bemessungsgrundlage bei der 1%-Regelung ist der Bruttolistenpreis  
Bei Anschaffung eines reinen Elektrofahrzeugs ab 01.01.2020 erfolgt Ansatz der BMG mit 1/4: Es handelt sich um ein begünstigtes Fahrzeug, Bruttolistenpreis bei max. 60.000,00 €, liegt BLP über 60.000,00 € = Ansatz BMG mit 1/2  
Kaufprämie für E-Autos (bis 9.000,00 €) wurde bis 2025 verlängert
  
- **Sachbezugsfreigrenze ab 01.01.2020**  
Sachbezüge an Arbeitnehmer bleiben außer Ansatz, wenn der Vorteil 44,00 € im Kalendermonat nicht übersteigt  
werden Gutscheine/Geldkarten verwendet, greift Sachbezugsfreigrenze von 44,00 € nur dann, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden  
Sachbezugsfreigrenze ab 01.01.2022: 50,00 €
  
- **befristete Umsatzsteuersenkung bei Gutscheinen**  
**Gutschein für einen verbindlich bestellten Gegenstand mit Abnahmeverpflichtung**  
als Anzahlung zu versteuern mit Vereinnahmung des Entgelts  
bei Vereinnahmung vor dem 01.01.2021 mit 16 %/5 %  
bei Lieferung nach dem 31.12.2020 Berichtigung zu 19 %/7 %  
aus Vereinfachung kann bereits bei Anzahlung 19 %/7 % versteuert werden  
**Gutscheine für Restaurant**  
Ausgabe vor dem 01.07.2020 = Einzweckgutschein  
Ausgabe nach dem 30.06.2020 = Mehrzweckgutschein
  
- **Verfahrensdokumentation für elektronische Kassen**  
Wer im Besitz einer elektronischen Kasse ist, benötigt eine Verfahrensdokumentation
  
- **gesetzliche Mindestlohn**  
vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021: 9,50 Euro  
vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2021: 9,60 Euro

- **Fahrräder**

Arbeitnehmer-Leasing →

Vorteil für den Arbeitgeber:  
 Betriebsausgaben: Reparaturen,  
 Versicherungen, Leasingraten usw.



Selbständige, die sich E-Bike leasen: jede Leasing-Rate gilt als Betriebsausgabe, welche den Gewinn mindert. Ist man zum Vorsteuerabzug berechtigt, kann man sich außerdem die Umsatzsteuer aus den Leasing-Raten vom Finanzamt zurückholen.